

**Verfahrensordnung  
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts  
betreffend das EP 3 805 415  
erlassen am 28. April 2026**

**Klägerin und Nichtigkeitsbeklagte:**

**Dai Nippon Printing Co., Ltd.**, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch ihren Vorsitzenden Herrn Yoshinari Kitajima, 1-1-1, Ichigaya-Kagacho, Shinjuku-ku, Tokyo 162-8001, Japan

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Soenke Fock, Rechtsanwalt Thorben Strich, Rechtsanwalt Jan-Caspar Maiers, Rechtsanwalt Alex-Christian Lesch, Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstraße 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland

Patentanwalt Dr.-Ing. Jochen Kapfenberger, Patentanwalt Georg Tully, Patentanwalt Dr. Frederik Tenholt, Cohausz & Florack Patent- und Rechtsanwälte PartG mbB, Bleichstraße 14, 40211 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: DNP-Zapp-EP415@wildanger.eu

**Beklagte und Nichtigkeitswiderklägerinnen:**

1. **Zapp AG**, vertreten durch den Vorstand, Dr. Stefan Seng (Vorstandsvorsitzender) und Daniela Scheidsteger, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland
2. **Zapp Precision Metals GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Malte Edward Dotzel, Edo Ollermann, Dr. Evelin Ratte, Britta Van Beurden, Letmather Straße 69, 58239 Schwerte, Deutschland

Beklagte zu 1) und 2) vertreten durch: Rechtsanwalt Holger Stratmann, Rechtsanwalt Dr. Henrik Vocke, Rechtsanwalt Philipp Zambelli, HOFFMANN EITLE Patent- und Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Arabella-straße 30, 81925 München, Deutschland

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. 3 805 415

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin Dr. Zhilova erlassen.

VERFAHRENSSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Regel 9.2 VerfO – Unberücksichtigung von Beweismitteln oder Argumenten  
Regel 36 VerfO – Weiterer Austausch von Schriftsätzen

ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS:

1. Mit einem Schriftsatz vom 23. April 2026 hat die Klägerin eine Verspätungsrüge nach R. 9.2 VerfO erhoben, verbunden mit einem vorsorglichen Antrag auf Zulassung des Austauschs weiterer Schriftsätze nach R. 36 VerfO.
2. Die Klägerin und Widerbeklagte hat geltend gemacht, dass die Beklagten und Nichtigkeitswiderklägerinnen in ihre Duplik auf den Änderungsantrag im Nichtigkeitsverfahren vom 13. April 2026 einen gänzlich neuen und umfangreichen Tatsachenvortrag zur Verletzungsklage und zum Hauptantrag auf Nichtigklärung des Patents aufgenommen hätten. Dies gelte zum einen für den gesamten Vortrag der Beklagten in den Abschnitten B. und C. der „Duplik“ zum Änderungsantrag, also in den Rz. 14 bis 149, denn dieser Vortrag verhalte sich insbesondere zum Patent gemäß Hauptantrag, aber nicht zu den Hilfsanträgen, wobei die Beklagten mit ihren Überschriften zu Abschnitt B. („Mangelnde Ausführbarkeit der Hilfsanträge“) und Abschnitt C. („Mangelnde Patentfähigkeit der Hilfsanträge“) hierüber hinwegzutäuschen versuchten. Zum anderen gelte dies insbesondere für die folgenden Abschnitte von B. und C., in denen jedenfalls neuer, bislang – soweit ersichtlich – nicht in der Akte befindlicher Vortrag enthalten sei:
  - Abschnitt B. betreffend Aufstiegsgeschwindigkeiten und ChatGPT-Berechnungen, Rz. 15-20,
  - Abschnitt C.I.1. betreffend Rohdaten und Schwärzungen in Rz. 24-28 inkl. HE 158,
  - Abschnitt C.I.2.a) (i) betreffend „keine explizite Geheimhaltungsvereinbarung mit Ever-Display Optronics“ in Rz. 39-42 inkl. HE 159,
  - Abschnitt C.I.2.a) (iii) betreffend Materialnummern in Rz. 46-50,
  - Abschnitt C.I.2.aa) (ii) betreffend “special stress relieved vs entspannt“ in Rz. 58,

- Abschnitt C.I.2.ab) (i) betreffend Oberfläche „reflecting“ in Rz. 64,
- Abschnitt C.I.2.ab) (ii) betreffend Materialnummer in Rz. 66,
- Abschnitt C.I.2.ab) (iii) betreffend Gewicht in Rz. 70-72,
- Abschnitt C.I.2.ab) (iv) betreffend Lagerorte in Rz. 74,
- Abschnitt C.I.2.ac) betreffend Oberfläche „reflecting“ und „special stress relieved“, Rz. 77-78,
- Abschnitt C.I.2.b) betreffend Invar-Folie zu Fertigungsauftragsnummer in Rz. 84-85,
- Abschnitt C.I.2.bb) betreffend Lieferungen an LG Innotek Co. Ltd. in Rz. 104-106 inkl. HE 160,
- Abschnitt C.I.3.a) betreffend „Analyseergebnisse plausibel“ in Rz. 109-113,
- Abschnitt C.I.3.b) betreffend „Messergebnisse vertrauenswürdig“ in Rz. 115-121 inkl. HE 158,
- Abschnitt C.I.3.c) betreffend „Statistische Signifikanz der Analyseergebnisse“ in Rz. 123-130, inkl. HE 161,
- Abschnitt C.II.1. betreffend Merkmal 1 in Rz. 135-140 inkl. HE 162,
- Abschnitt C.II.2. betreffend Merkmalsgruppe 3 in Rz. 144-149.

#### ANTRÄGE DER PARTEIEN:

3. Die Klägerin beantragt,

- 1) diesen neuen Sachenvortrag basierend auf R. 9.2 VerfO nicht zuzulassen bzw. ihn bei der Entscheidungsfindung nicht zu berücksichtigen (Verspätungsrüge),

vorsorglich

- 2) der Klägerin auf Basis von R. 36 VerfO zu erlauben, einen weiteren Schriftsatz innerhalb einer Frist von drei Wochen einzureichen.

#### BEGRÜNDUNG DER ANORDNUNG

4. Die Zulässigkeit der von den Parteien vorgebrachten Dokumente und Argumente ist eine Sachfrage und keine Frage der Verfahrensleitung. Ob die Ausführungen der Beklagten in ihrer Duplik auf den Änderungsantrag für die Entscheidung im vorliegenden Fall relevant sind sowie ob sie verspätet eingereicht wurden und daher unberücksichtigt bleiben müssen, erfordert eine eingehende Analyse. Was die erste Instanz betrifft, kann

eine solche Beurteilung erst am Ende der mündlichen Verhandlung mit Sicherheit vorgenommen werden (vgl. UPC\_CFI\_850/2024, LD Mannheim, Anordnung vom 13. Januar 2026, ZTE gegen Samsung; UPC\_CoA\_298/2024, UPC\_CoA\_299/2024, UPC\_CoA\_300/2024, Anordnung vom 24. September 2024, OPPO OPORE gegen Panasonic).

5. Daher fällt die Zulässigkeit der Ausführungen der Beklagten in ihrer Duplik auf den Änderungsantrag nicht in die Verfahrensleitungsbefugnisse des Berichterstatters und muss durch den gesamten Spruchkörper entschieden werden. Aus diesen Gründen hält es die Berichterstatterin gemäß Regel 102.1 VerfO für angemessen, die Entscheidung über Verspätungsrüge der Klägerin zurückzustellen, so dass der gesamte Spruchkörper in oder nach der mündlichen Verhandlung darüber entscheiden kann.
6. Allerdings ist der Klägerin im Hinblick auf das Prinzip der Waffengleichheit vorsorglich und ohne Präjudiz im Hinblick auf die Frage der Zulassung des weiteren Vorbringens der Beklagten eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme zum Tatsachenvortrag der Beklagten einzuräumen. Da die mündliche Verhandlung für den 17. September 2026 anberaumt wurde, führt die eingeräumte Stellungnahmefrist von drei Wochen nicht zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens und ist als angemessen zu betrachten.
7. Mit dem Ablauf der Stellungnahmefrist gilt das schriftliche Verfahren als abgeschlossen, R. 36 S. 2 VerfO.

#### ANORDNUNG:

1. Die Entscheidung über die Verspätungsrüge der Klägerin vom 23. April 2026 gemäß Regel 9.2. VerfO wird zurückgestellt. Über diese wird der gesamte Spruchkörper, falls notwendig, in der oder im Anschluss an die mündliche Verhandlung entscheiden.
2. Die Klägerin hat **bis zum 19. Mai 2026** Gelegenheit, zu den unter Randziffer 2 der vorliegenden Anordnung genannten Ausführungen der Beklagten Stellung zu nehmen. Mit Ablauf dieser Frist gilt das schriftliche Verfahren als abgeschlossen.

NAME UND UNTERSCHRIFT:

Dr. Tatyana Zhilova  
rechtlich qualifizierte Richterin  
und Berichterstatterin